

FÖRDERUNG IM RAHMEN DER WACHSTUMS-STRATEGIE DES LANDES OÖ FÜR DIE INITIATIVE



+1
1plus1 gewinnt!

in Kooperation mit 

1plus1 - Einstellung des ersten Mitarbeiters/der ersten Mitarbeiterin

ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel der Förderung ist es, **Ein-Personen-Unternehmen (EPUs)** mittels Lohnkostenzuschüsse bei der Einstellung des/der ersten Mitarbeiters/ Mitarbeiterin zu unterstützen.

Ziel ist es weiter, beim Arbeitsmarktservice OÖ arbeitslos vorgemerkten Personen, sowie vorgemerkten Arbeitssuchenden, unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung ein Beschäftigungsverhältnis zu ermöglichen.

FÖRDERUNGSEMPFÄNGER/IN

Diese Förderung können **alle EPUs der gewerblichen Wirtschaft**, die eine selbständige und dauerhaft auf den Markt ausgerichtete Tätigkeit ausüben und Sitz oder Betriebsstätte in Oberösterreich haben, erhalten, wenn seit mehr als 3 Monaten eine Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) besteht und erstmalig oder nach 5 Jahren wieder ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin vollversicherungspflichtig beschäftigt wird.

Ausgenommen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine sowie Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. Art. 2 Z 18 der Verordnung Nr. 651/2014 der europäischen Kommission vom 17. Juni 2014).

FÖRDERBARER PERSONENKREIS

Förderbar sind arbeitslose Personen, die seit mindestens 2 Wochen beim AMS OÖ vorgemerkt sind sowie Arbeitssuchende unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung.

Das Arbeitsverhältnis muss mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfassen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind: Ehepartner/Ehepartnerinnen, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Schwager/Schwägerinnen, Stiefkinder, Stiefeltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, geschäftsführende Organe, Lehrlinge, Werkvertragsnehmer/innen, neue Selbständige (mit und ohne Werkvertrag) und freie Dienstnehmer/innen.

Diese Förderung tritt mit 01.12.2015 in Kraft und gilt für Beschäftigungsverhältnisse, welche vom 01.12.2015 bis 31.12.2018 begonnen haben. Die Förderung gilt vorbehaltlich der Zustimmung der OÖ. Landesregierung.

Die Förderung gilt als De-minimis-Beihilfe. Finanziert wird dieses Förderprogramm aus Mitteln des Landes OÖ.

FÖRDERUNGSHÖHE

Als Ergänzung zur bestehenden Förderung des AMS OÖ („Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen“) gewährt das Land OÖ für einen befristeten Zeitraum eine Unterstützung für EPUs bei der Einstellung des ersten Mitarbeiters bzw. der ersten Mitarbeiterin.

In den ersten 3 Monaten sowie in den Monaten 10-12 des neu begründeten Beschäftigungsverhältnisses fördert das Land OÖ ergänzend zur AMS-Förderung das Bruttoentgelt in der Höhe von 50% der entstehenden Bruttolohnkosten. Als Obergrenze gilt jeweils die ASVG-Höchstsbeitragsgrundlage (2018: 5.130,00 Euro - vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt).



Quelle: iStock.com/Portra

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für die Förderung des Landes OÖ ist eine Zusage der Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen des AMS OÖ.

Hinweis: Diese ist beim AMS OÖ binnen 6 Wochen nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses zu beantragen.

Das Arbeitsverhältnis muss länger als 2 Monate dauern.

Informationen über die Initiative 1plus1 finden Sie unter www.initiative1plus1.at

Antragsformulare für diese Förderung sind unter www.land-oberoesterreich.gv.at/168622.htm (Suchbegriff 1plus1) erhältlich!

